

Gemeinde Friedeburg

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Berücksichtigung der Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 16.01.2025

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben.

Nur wenn in einer Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung die Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren weiterhin zum Gegenstand gemacht wird, wird diese im Anschluss mit in den Abwägungsvorschlag aufgenommen.

Sofern während der öffentlichen Auslegung von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine erneute Stellungnahme abgegeben wurde, wird die der frühzeitigen Beteiligung in Folgenden weiter aufgeführt und beachtet.

Inhaltsverzeichnis

STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	5
1. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) – Kampfmittelbeseitigung, Hannover vom 09.12.2024.....	5
2. Niedersächsische Landesforsten, Zetel vom 09.12.2024	7
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 11.12.2024.....	7
4. Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 11.12.2024	7
5. Bundesnetzagentur, Berlin vom 13.12.2024	9
6. Aedes infrastructure services GmbH, Esens / Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG vom 17.12./30.09.2024.....	13
7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 17.12.2024	19
8. Ostfriesische Landschaft, Aurich vom 18.12.2024.....	20
9. TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 17.12.2024.....	21
10. Sielacht Stickhausen, Leer vom 10.12.2024	27
11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover vom 09.01.2025 28	
12. Amprion Offshore GmbH, Dortmund vom 27.09.2024	30
13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Aurich vom 06.01.2025.....	33
14. Landkreis Friesland vom 10.01.2025.....	34
15. Landkreis Wittmund vom 15.01.2025.....	38
STELLUNGNAHMEN AUS FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	45
16. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen vom 22.10.2024.....	45
17. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen vom 17.10.2024.....	46
18. Gräflisch von Wedel'sche Forstverwaltung, Sande vom 29.10.2024	48
19. Landesamt für Geoinformation (LGLN), Wittmund vom 28.10.2024	50

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

20. Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Luftverkehr, Oldenburg vom 07.10.2024	52
OHNE HINWEISE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN	53
21. Betreiber des Bürgerwindparks Bentstreek vom 28.10.2024	53
22. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover vom 16.12.2024.....	53
23. Industrie- und Handelskammer (IHK), Emden vom 19.12.2024	53
24. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 12.12.2024	53
25. Landkreis Aurich vom 24.10.2024	53
26. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft (NLWKN), Aurich vom 02.10.2024	53
27. Vodafone GmbH, Hannover vom 20.12.2024	53
28. EWE Netz GmbH, Oldenburg vom 13.12.2024	53
29. Neptune Energy Deutschland GmbH vom 16.12.2024	53
30. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake vom 20.12.2024..	53

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken		Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung	
STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			
1. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) – Kampfmittelbeseitigung, Hannover vom 09.12.2024			
1.1.	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
1.2.	Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.	

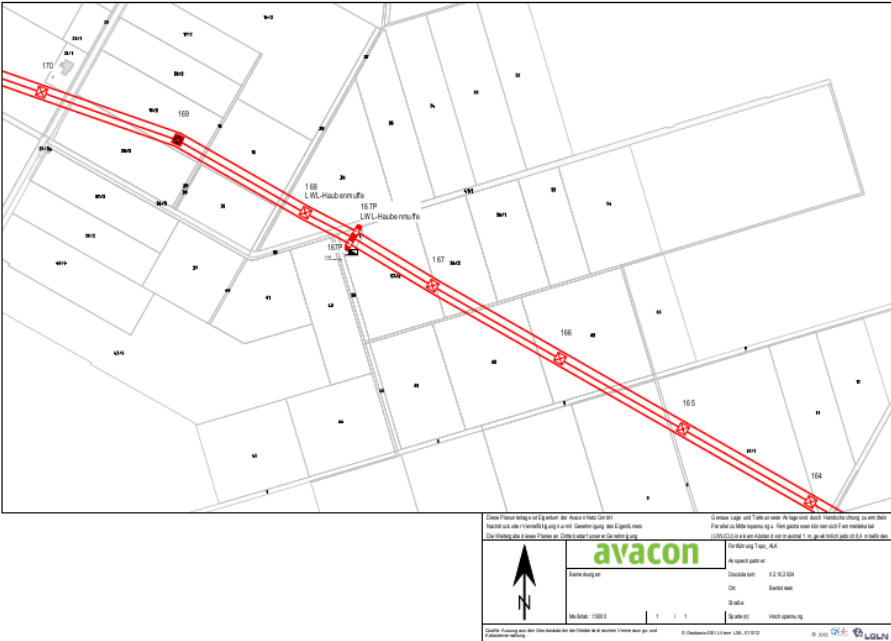
Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.	
1.3. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

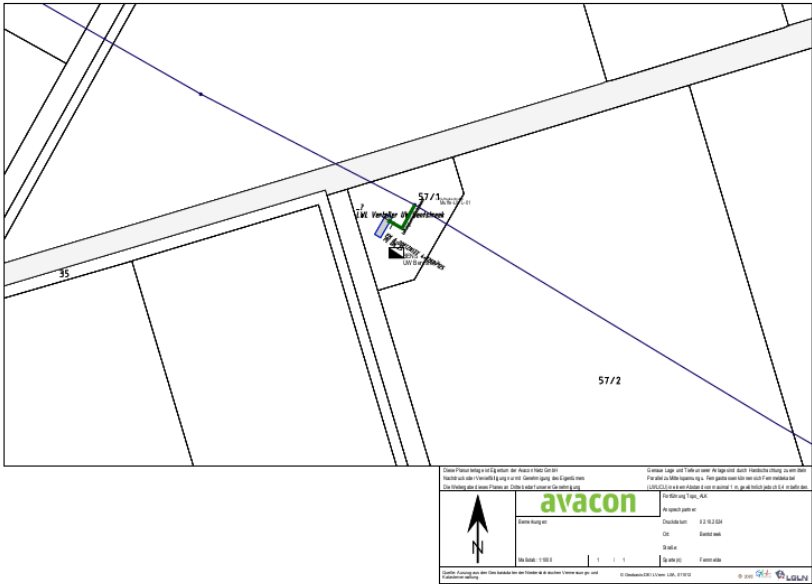
Hinweise, Anregungen, Bedenken		Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung	
2. Niedersächsische Landesforsten, Zetel		vom 09.12.2024	
2.1.	Gegen die Aufhebung des vB-Planes Nr. 3 v. Bentstreek ergeben sich aus waldrechtlicher Sicht keine Bedenken. Bei der zukünftigen Planung des Repowerings sei auf die ausreichenden Vorsorgeabstände zwischen WEA und Waldrädern hingewiesen. Zwei WEA des bestehenden Windparks stehen sehr nah an Waldflächen (bei einer Anlage sind es nur knapp 20m).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG berücksichtigt.	
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn		vom 11.12.2024	
3.1.	Die Bundeswehr hat gegen die o.g. Aufhebung des B-Planes keine Bedenken / Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
3.2.	Im weiteren Verfahren (z.B. nach BImSchG) bitte ich Sie um eine erneute, zwingende Beteiligung, da es dann zu Restriktionen/Auflagen/Ablehnungen seitens der Bundeswehr kommen könnte.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird im weiteren Verfahren beteiligt.	
4. Avacon Netz GmbH, Salzgitter		vom 11.12.2024	
4.1.	Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ haben wir keine Einwände oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
4.2.	Wir bitten Sie, uns an einer möglichen neuen Bauleitplanung innerhalb des Anfragegebietes erneut zu beteiligen, da	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Avacon wird im weiteren Verfahren beteiligt.	

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
sich im Anfragegebiet 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH befinden.	
4.3. 	

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

4.4.	
------	--

5.	Bundesnetzagentur, Berlin	vom 13.12.2024
5.1.	ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BIm-SchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
5.2. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5.3. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.	
5.4. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur (1) Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de	Eine Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen im Plangebiet erfolgte bereits am 14.10.2024. s. Pkt. 5.5. ff.
Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur frühzeitigen Beteiligung vom 14.10.2024	
5.5. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren im Sinne des § 4 BauGB oder des § 74 VwVfG oder des § 9 BImSchG ab sofort an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de. Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann weiterhin gesondert mittels unseres Formulars über die E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de angefragt werden. BNetzA Vorgangsnummer: 57934	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Ihr Zeichen: Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplanes, Az.: 61-302-3 Aufhebung Ihre Nachricht vom: 02.10.2024 Prüfgebiet Ort: Friedeburg OT Bentstreek, LK Wittmund Prüfgebiet Koordinaten (UTM): NW: Z 32 E 422.923 N 5.916.554 SO: Z 32 E 424.564 N 5.915.804	
5.6. Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet Sehr geehrte Damen und Herren, auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.7. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: =====	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.	
5.8. BETREIBER RADARE: =====	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es sind keine Radare betroffen.	
5.9. BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
5.10. FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.11. Hinweise des Referates 226 der Bundesnetzagentur Für die Anfrage der funktechnischen Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) nutzen Sie bitte das Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?blob=publicationFile&v=5 Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6. Aedes infrastructure services GmbH, Esens / Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG vom 17.12./30.09.2024		
6.1.	Im Auftrag der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG teilen wir Ihnen mit, dass die Speichieranbindungsleitung Bunde-Etzel (DN 1200) westlich des angefragten Bereiches verläuft. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Stellungnahme und die dazugehörigen Anlagen im Anhang sowie im BIL-Portal.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.2.	Bunde-Etzel-Pipeline mbH & Co. KG, Westerstede	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Wir nehmen Bezug auf Ihre BIL-Anfrage vom 29. September und teilen Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel (DN 1200) westlich des angefragten Bereiches verläuft.	
6.3. Die Speicheranbindungsleitung liegt mittig in einem grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen von 10 m Breite (jeweils 5 m links und rechts der Mittelachse der Rohrleitung). In diesem Schutzstreifen gelten besondere Sicherheitsanforderungen, die bei allen Tätigkeiten in Leitungsnähe zu beachten und strikt einzuhalten sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aufhebung des Planes führt dazu, dass Rückbaumaßnahmen durchgeführt werden und neue Windenergieanlagen (an anderer Stelle) errichtet werden können. Die Belange werden sowohl beim Rückbau von Anlagen, Wegen oder Leitungen sowie bei der Neuerrichtung berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Belange bei der Querung oder Annäherung von Leitungen erfolgt im Zulassungsverfahren der Windenergieanlagen.
6.4. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, welche die Sicherheit der Speicheranbindungsleitung beeinträchtigen können, untersagt. Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Speicheranbindungsleitung haben könnten, erfordern deshalb eine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Leitungsbetreiber, die rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.
6.5. Zur weiteren Information erhalten Sie den Übersichtsplan der Leitung für den relevanten Bereich. Die Darstellung der Leitung ist in dem Plan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.6. Nach Vorgabe des Landesbergamtes (LBEG) sind notwendige Sicherheitsabstände zwischen bergbaulichen Anlagen und Windenergieanlagen einzuhalten. Hierzu beziehen wir	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
uns auf die Rundverfügung 4.45 des LBEG vom 17.10.2022 (siehe Anlage).	
6.7. Aus Sicherheitsgründen werden Abstände größer als 900 m, zwischen bergbaulichen Anlagen/Transportfernleitungen und WEA, als ausreichend angesehen. Wird dieser Abstand durch ein Planungsvorhaben unterschritten, ist die Bewertung des Einzelfalls notwendig und ggf. ist diese durch eine fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren (abhängig von der jeweiligen Sicherheitstechnik der neu zu errichtenden WEA).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG berücksichtigt.
6.8. Eine abschließende Stellungnahme, bzw. die erforderliche Kreuzungsgenehmigung können wir erst erteilen, wenn uns die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen (WEA) sowie Informationen zur Nabenhöhe, Rotordurchmesser und vorhandene Sicherheitseinrichtungen an den WEA vorliegen. Wir empfehlen die entsprechenden Unterlagen mit genügendem Zeitvorlauf bei uns einzureichen, da die Bearbeitung erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt. Das zur Verfügung gestellte Kartenmaterial stellt noch keine Kreuzungsgenehmigung dar. In diesem Zusammenhang schicken wir Ihnen mit dem vorliegenden Schreiben unsere Richtlinie zum Schutz der Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel mit der Bitte um Berücksichtigung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG berücksichtigt.
6.9. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	Die Aedes infrastructure services GmbH, Esens und Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG werden im weiteren Verfahren beteiligt.
6.10. Anlagen: Trassenübersichtsplan-Nr. 4, Maßstab 1:10.000 Richtlinie zum Schutz der Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel Rundverfügung 4.45 des LBEG vom 17.10.2022	

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

6.11. BEP 2024-KA-122



Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung

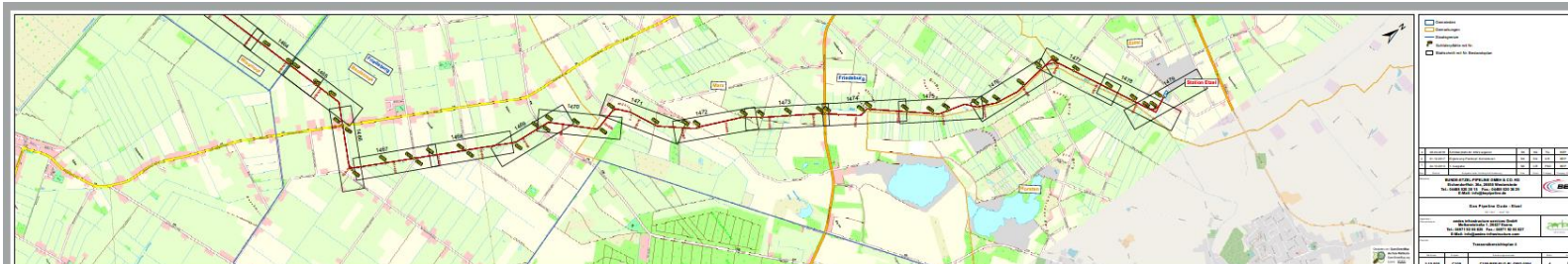
BEP 2024-KA-122



Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

6.12.



7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück		vom 17.12.2024
7.1.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7.2.	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforder-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
derlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
7.3. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	Die Bundesnetzagentur wurde bereits beteiligt.

8. Ostfriesische Landschaft, Aurich	vom 18.12.2024
8.1. Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.2. Aus der dicht benachbarten Fläche ist eine Moorleiche bekannt. Hinzu kommen Oberflächenfundstellen der Steinzeit. Da archäologische Funde und Befunde nicht ausgeschlossen werden können, müssen die Erdarbeiten fachlich begleitet werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist uns dem Archäologischen Dienst frühzeitig, d.h. 3 Wochen vor Beginn, anzuzeigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
8.3. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in Kap. 10.2. vorhanden.

9. TenneT TSO GmbH, Lehrte	vom 17.12.2024
9.1. In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich die o.g. geplanten Leitungen unseres Unternehmens. Für unsere geplanten Offshore-Leitungen BalWin4 (NOR 9-3) und LanWin1 (NOR-12-1) gilt: Im angefragten Planungsbereich verläuft der durch die Raumordnungsbehörde ArL Weser-Ems mit Wirkung zum 30.3.2023 landesplanerisch festgestellte Korridor für die Landtrassen der Offshore-Netzanbindungen zum Netzverknüpfungspunkt Unterweser (aktuelle Projektnamen BalWin4 und LanWin1, ehemals BalWin1 und BalWin2), der TenneT Offshore GmbH. Dieser Korridor ist rechtsbindend	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten Leitungen „BalWin4, LanWin1 und LanWin5“ sind als Vermerk in die Begründung und Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
als Erfordernis der Raumordnung bei Planungen Dritter zu berücksichtigen. Die TenneT Offshore GmbH ist derzeit in der Vorbereitung der erforderlichen Planfeststellungsverfahren (Verfahren nach EnWG § 43) für diese Erdkabelsysteme (je System: ± 525 kV Gleichstromleitung mit 2000MW-Übertragungsleistung mit je 3 Leiterkabeln für Plus- und Minuspol und metallischem Rückleiter zzgl. 3 LWL-Steuerungskabeln). Es liegen für die Trassen nach Unterweser konkrete Austrassierungsplanungen vor. Die Planfeststellungsverfahren sind mit Antragsstellung am 05.11.2024 eröffnet, es gilt daher die Veränderungssperre gem. § 44a EnWG. Für eventuelle Rückfragen zu den geplanten Netzanbindungssystemen nach Unterweser wenden Sie sich bitte an Herrn Kay Büchsenschütz, E-Mail: kay.buechsenschuetz@tennet.eu.	
9.2. <u>Für unsere geplante Offshore-Netzanbindung LanWin5 gilt:</u> Das System LanWin5 (NOR-13-1) mit Anlandungsbereich Dornumergröde und Netzverknüpfungspunkt im NordWest-Hub in Großenmeer (Landkreis Wesermarsch) ist ebenfalls als ± 525 kV Gleichstromleitung mit 2.000 MW-Übertragungsleistung mit 3 Leiterkabeln geplant. Die Trassenführung erfolgt in Parallellage zu den Trassen BalWin4 und LanWin1 nach Unterweser. Ab kurz nach dem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
gemeinsamen Anlandungsbereich in Dornumergröde verläuft die Trasse jeweils auf der westlichen / südlichen Seite der Trasse von BalWin4. Derzeit befinden sich verschiedene Korridorvarianten im Rahmen einer Raumordnungsanzeige in Prüfung beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung. Parallel dazu findet die technische Trassierung statt. Ansprechpartner für LanWin5 Landtrasse ist Herr Tristan Lohmeier E-Mail: tristan.lohmeier@tennet.eu.	
9.3. Nachfolgende Abbildung zeigt die Situation der Trassenführung in dem Plangebiet, dargestellt ist der Bereich südlich des Lübbenpottter Weges im Nordosten Ihres Plangebietes. Die drei Trassen queren das Plangebiet im Nordosten unterhalb der dortigen Waldfläche. Eine Überlagerung mit bestehenden oder potentiellen WEA-Standorten ist nicht gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9.4. Im Zuge einer weiteren Fremdplanungsanfrage aus Ihrem Hause (Lfd. Nr.: 24-001554) zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung SO Wind haben wir bereits die Trassenachsen der Leitungen für das gesamte Gemeindegebiet Friedeburgs als Geodaten übergeben (Hr. Sies, Fachdienst Planung), auf diese kann auch für diese Anfrage zurückgegriffen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
9.5.  Abbildung: BalWin4, LanWin1 und LanWin5 im Plangebiet B-Plan 103 Legende Blau = Grenze Plangebiet Aufhebung B-Plan Nr. 3 Bentstreek "Sondergebiet Windenergie" Orange = Flurstücksgrenzen Weiß = Trasse NOR-12-1 (LanWin1) Schwarz = Trasse NOR-9-3 (BalWin4) Rot = Trassenachse NOR-13-1 (LanWin5) Sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem jeweils nächstgelegenen Kabel der o. g. Leitung(en) stets ein Mindestabstand von beidseits 18 m einzuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der Belange erfolgt im Zulassungsverfahren der Windenergieanlagen und bei möglichen Baumaßnahmen.
9.6. Ziffer 11 Satz 3 in Abschnitt 4.2.2 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) lautet derzeit:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Für den Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone sowie für die Einbindung des Übertragungsnetzes in das europäische Verbundnetz sind in der Anlage 2 zwei Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Nordey und ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) am Rande des Emsfahrwassers festgelegt. Ziffer 12 Satz 3 und Satz 4 in Abschnitt 4.2.2 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) lautet derzeit: Für die Weiterführung der in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage) und Hamswehrum (Gemeinde Krumhörn) zu den Netzverknüpfungspunkten sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) festgelegt: • Hilgenriedersiel-Emden/Ost, • Hilgenriedersiel-Garrel/Ost, • Hilgenriedersiel-Hagermarsch, • Hilgenriedersiel-Diele, • Hilgenriedersiel-Dörpen/West, • Hamswehrum-Dörpen/West, • Hamswehrum-Emden/Ost. Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) von den Anlandungs-	

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
punkten Hilgenriedersiel und Hamswehrum sind in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.	
9.7. Gemäß den mit Bekanntmachung vom 25.07.2023 veröffentlichten allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP), d. h. für die derzeit laufende Fortschreibung des LROP, sollen in Abschnitt 4.2.2 des LROP u. a. • die in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) um die Offshore-Anbindungstrassen über Baltrum und Langeoog ergänzt werden • und die Festlegungen zu den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) durch Nachvollziehung der aktuellen Planungsstände aktualisiert werden (d. h. unter Einbeziehung der geplanten Offshore-Anbindungstrassen über Baltrum und Langeoog und deren jeweilige landseitige Fortführung zu den Netzverknüpfungspunkten aktualisiert werden).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9.8. Damit handelt es sich auch bezüglich der künftigen Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung über Baltrum und Dornumergröde nach Unterweser und nach Rastede momentan um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG, welche als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Maßnahmen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.	
9.9. Daher beantragen wir, diese künftigen Vorranggebiete Kabeltrasse bei der angezeigten geplanten Aufhebung Bebauungsplan Nr. 3 von Bentstreek "Sondergebiet Windenergie" als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden berücksichtigt. In Kap. 4.1. sind die genannten Planungsabsichten zum zukünftige Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung aufgeführt. Die Berücksichtigung erfolgt bei der Genehmigung der Windenergieanlagen nach dem BImSchG sowie bei anfallenden Baumaßnahmen.
9.10. Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

10. Sielacht Stickhausen, Leer	vom 10.12.2024
10.1. Gegen die geplante Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg" sowie dessen erster Änderung gibt es seitens der Sielacht Stickhausen keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.2. Gemäß Satzung der Sielacht Stickhausen müssen die Böschungen und ein Schutzstreifen von 6,00 m Breite längs der Gewässer II. und III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen Bauwerken und Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträu-	Der Hinweis ist bekannt. Siehe Kap. 10.3. der Begründung.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
chern dauerhaft freigehalten werden. Das gilt auch für Kompensationsmaßnahmen und für die Abstände zwischen den Fundamenten der Anlagen und den Gewässern.	
10.3. Bei Gewässerkreuzungen mit Kabel etc. gilt eine Mindestüberdeckung von mindestens 1,50 m unter stichfester Gewässersohle.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.
10.4. Für die Errichtung von Überfahrten müssen bezüglich der Unterhaltung privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und dem Gewässereigentümer geschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.

11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover	vom 09.01.2025
11.1. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aufhebung des Planes führt dazu, dass Rückbaumaßnahmen durchgeführt werden und neue Windenergieanlagen (an anderer Stelle) errichtet werden können. Die Belange werden sowohl beim Rückbau von Anlagen, Wegen oder Leitungen sowie bei der Neuerrichtung berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Belange bei der Querung oder Annäherung von Leitungen sowie die Beteiligung des Leitungsbetreibers erfolgt im Zulassungsverfahren der Windenergieanlagen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung								
Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>Gas Pipeline Station Oude Statenzijl (NL) - Station Etzel</td><td>BEP Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Gas Pipeline Station Oude Statenzijl (NL) - Station Etzel	BEP Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
Gas Pipeline Station Oude Statenzijl (NL) - Station Etzel	BEP Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb						
11.2. Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.								
11.3. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG berücksichtigt.								
11.4. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sobald es zu Baumaßnahmen kommt, werden die Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort berücksichtigt.								

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	
11.5. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11.6. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12. Amprion Offshore GmbH, Dortmund	vom 27.09.2024
12.1. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
1. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Windader West NOR-21-1 Niederrhein, Bl. 7017 2. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Windader West NOR-15-1 Kusenhorst, Bl. 7018 3. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Windader West NOR-17-1 Rommerskirchen, Bl. 7019 4. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Windader West NOR-19-1 Oberzier, Bl. 7020	
12.2. Über den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes, wie in der BIL-Meldung Nr. 20240927-0420 sowie der zugehörigen Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 2500 vom 12.08.2024 dargestellt, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.3. Amprion plant jedoch, die im Betreff genannte Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung (Windader West) teilweise in dem Bereich zu verlegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12.4. Die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore-Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanbindungen wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Im Folgenden werden sowohl die Amprion GmbH als auch die AOS als Amprion bezeichnet.	
12.5. Grundsätzlich bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch den Geltungsbereich eine räumliche Überschneidung mit den Planungen für das Vorhaben „Windader West“ vorliegt. Wie wir der Begründung zum Verfahren entnehmen können, soll durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die Grundlage für ein Repowering der Windenergieanlagen geschaffen werden. Ein potenzieller Konflikt mit unserem Leitungsprojekt durch neue Windenergieanlagenstandorte im Zusammenhang mit dem Repowering ist nicht auszuschließen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Leitung „Windader West“ ist bereits als Vermerk in die Begründung und Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Aufhebung des Planes führt dazu, dass Rückbaumaßnahmen durchgeführt werden und neue Windenergieanlagen (an anderer Stelle) errichtet werden können. Die Belange werden sowohl beim Rückbau von Anlagen, Wegen oder Leitungen sowie bei der Neuerrichtung berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Belange bei der Querung oder Annäherung von Leitungen erfolgt im Zulassungsverfahren der Windenergieanlagen.
12.6. Die Raumverträglichkeitsprüfung startete im Frühjahr 2024. Am 27.09.2024 wurde von der verfahrensführenden Behörde in Niedersachsen (Amt für regionale Landesentwick-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
lung Weser-Ems) in Form einer landesplanerischen Feststellung die Entscheidung über den Trassenkorridor bekannt gegeben Für mehr Details verweisen wir auf unsere Homepage: https://offshore.amprion.net/Mediathek/Windader-West/Materialien/	
12.7. Wir möchten an dieser Stelle auf unsere Planung hinweisen und darum bitten, uns im weiteren Verfahren bzw. den nachgelagerten Genehmigungsverfahren über detaillierte Planungsstände (durch Karten bzw. Pläne mit zukünftigen WEA-Standorten, etc.) zu informieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Planungen aufeinander abgestimmt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG berücksichtigt.
12.8. Entsprechende Informationen hierzu können Sie an die dafür eingerichtete E-Mail-Adresse: WAW_Leitungsauskunft@amprion.net der Amprion Offshore GmbH senden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Aurich	vom 06.01.2025
13.1. Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13.2. Ich gehe davon aus, dass meine Dienststelle im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG beteiligt wird.	Die NLStBV wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
13.3. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird beachtet.

14. Landkreis Friesland	vom 10.01.2025
14.1. Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> Eine (mittelbare) Erschließung über die (auf 12 t gewichtsbeschränkte) Kreisstraße 301 kann nicht in Aussicht gestellt werden (Prüfung bleibt der Abstimmung im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der BImSchG-Genehmigung berücksichtigt.
14.2. <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemangement – Regionalplanung:</u> Im Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen 2017 sind im Landkreis Friesland und Wittmund für die Planfläche ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Nr. 147) sowie ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt. In der „Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung (Vorentwurf)“ in Kapitel 4.1“ werden nur die Ziele und Grundsätze des Wittmunder Regionalplans aufgezeigt. Die Planfläche grenzt direkt an den Landkreis Friesland und mehrere Vorrang- und Vorbe-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Anregung entsprechend wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Das Kap. 4.1. ist um die Darstellungen des Friesländer Raumordnungsprogramms ergänzt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
haltsgebiete sind hierbei betroffen. In der Begründung erfolgt derzeit keine Auseinandersetzung und Behandlung mit diesen, sodass dass die Kapitel entsprechend zu überarbeiten und ergänzen sind: Der Bebauungsplan umfasst demnach eine genaue Beschreibung des Vorhabens der 10 Anlagen sowie deren Höhenbeschränkungen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entfallen die Festsetzungen. Das führt dazu, dass künftige Anlagenplanungen von diesen Festsetzungen entbunden sind und eine Planungsfreiheit in der Gemeinde Friedeburg ermöglicht wird. Im Süden des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet 010 „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“. Dieses Gebiet ist gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet „Stapeler Moor und Umgebung“ als Vorranggebiet Natur und Landschaft über das nationale Recht geschützt, wobei sich die FFH-Fläche auch über das südlich angrenzende Naturschutzgebiet „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ ausweitet. Der Bereich ist besonders wertvoll für Gast- und Brutvögel und ist Teil der Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms. Des Weiteren sind Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktion im RROP 2020 für den Landkreis Friesland enthalten. Südlich grenzt das Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Tour de Fries) als Radwanderweg an. Nördlich verläuft ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung. Neben dieser linienhaften Infrastruktur verläuft eine ELT-	

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Leitungstrasse 110 kV als Vorranggebiet durch den Landkreis Friesland gen Planfläche. 14.3. <u>Fachbereich Umwelt – Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen Bedenken gegen die Planung. Lediglich für die Aufhebung des Bebauungsplanes gibt es einen Umweltbericht. Im Süden des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet 010 „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“. Dieses Gebiet ist gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet „Stapeler Moor und Umgebung“ als Vorranggebiet Natur und Landschaft über das nationale Recht geschützt, wobei sich die FFH-Fläche auch über das südlich angrenzende Naturschutzgebiet „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ ausweitet. Der Bereich ist besonders wertvoll für Gast- und Brutvögel und ist Teil der Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms. Im Naturschutzgebiet „Stapeler Moor und Umgebung“ ist ein Schutzzweck der Erhalt der charakteristischen Vogelarten wie der Kranich, Rotschenkel oder Sumpfohreule. Aber auch die Aussagen im Umweltbericht unter Pkt. 4.4 zur Aufhebung des Bebauungsplanes können in keinsten Weise akzeptiert werden.	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch teils nicht nachvollziehbar. Die Angaben zum FFH- und Naturschutzgebiet sind bekannt. Der Landkreis Friesland erkennt in seinen Forderungen die Inhalte des Bauleitplanverfahrens. Hier handelt es sich um die Aufhebung der verbindlichen Bauleitplanung und nicht um ein Verfahren zum Repowern der bestehenden WEA. Daher sind für diese Planung die

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
„Genaue Daten zu den Vorkommen einzelner Arten innerhalb des Plangebietes sind nicht vorhanden. Durch die bereits langjährige Vorbelastung durch die bestehenden WEA kann davon ausgegangen werden, dass die Avifauna sich an bestehenden Verhältnisse angepasst hat. Auch die Daten zu vorkommenden Fledermausarten und zur Nutzung der Planungsfläche durch diese Tiergruppe liegen nicht vor.“ Ohne Vorliegen dieser Daten ist eine rechtssichere Aussage zur naturräumlichen Ausstattung und möglichen Beeinträchtigung des FFH- und Naturschutzgebietes in diesem Bauleitplanverfahren nicht möglich. Auch die zusammenfassenden Aussagen, dass die höheren WEA eine Gefahr für die überfliegenden Vogel- und Fledermausarten darstellen und dass die charakteristischen Arten des Stapeler Moors WEA empfindlich sind, unterstützt die Forderung nach detaillierten Kartierungen. Das Verlagern dieser Kartierungen in das Genehmigungsverfahren macht eine naturschutzfachliche Aussage zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich unmöglich. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Schutzgebieten und dem bereits jetzt bekannten Vorkommen der o. g. Arten in diesen Gebieten wird die Planung sehr kritisch gesehen.	aktuellen Informationen zu Avifauna und Fledermäuse nicht obligatorisch vorzulegen. Der Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen faunistischen Erfassungen werden erst bei konkreten Repoweringabsichten im Rahmen der BImSchG-Genehmigung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund bestimmt. Eine Einschätzung zur Vorbelastung des Plangebietes und die Aussagen zum daraus folgenden potenziellen Vorkommen der stöempfindlichen Arten basiert sich auf den örtlichen Gegebenheiten, verfügbaren Informationen und Erfahrungswerten. Die Verträglichkeit der künftig möglichen Repowering-Maßnahmen im Plangebiet mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist im Rahmen der BImSchG-Genehmigung zu prüfen, sobald eine konkrete Planung zu den neuen WEA vorliegt.
14.4. <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Klimaschutz und -anpassung:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauplanung:</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauordnung:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> <u>Fachbereich Umwelt – Wasser- und Deichbehörde:</u> <u>Fachbereich Umwelt – Abfallbehörde:</u> Es bestehen keine Bedenken.	
14.5. Wir bitten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung um künftige Übersendung des Planungsbereichs und der anschließenden Beschlussfassung als XPlanGML (XPlanung-Austauschformat).	Die Gemeinde wird der Bitte mit der Satzungsfassung nachkommen.

15. Landkreis Wittmund	vom 15.01.2025
15.1. Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten. FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung FB 32 Ordnung FB 40 Schulen, IT, Gebäude FB 50 Jugend und Soziales FB 53 Gesundheit FB 60 Bauen	Siehe Pkt. 15.2. ff.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
FB 68 Umwelt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:	
15.2. <u>FD 60.1 Bauordnung</u> Brandschutz Gegen das o. gen. Vorhaben bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken. Immissionsschutz Gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15.3. <u>FD 60.2 Planung</u> Bauleitplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken. Raumordnung und Landesplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15.4. <u>FD 68.1 Natur- und Klimaschutz</u> Naturschutz Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund bestehen gegen die Umsetzung des Vorhabens keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.5. Gemäß dem Umweltbericht (Kap. 11) wird für den noch bestehenden Eingriff der Windenergieanlagen auf den Kompensationspool der Gemeinde Friedeburg und hier auf das Flurstück 35, Flur 5 Gemarkung Bentstreek verwiesen. Dieses Flurstück soll bei möglichen Repowering-Maßnahmen weiterhin als Kompensationsfläche für mögliche Eingriffe dienen.	Den Aussagen wird zugestimmt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
15.6. <u>Hinweis:</u> Die untere Naturschutzbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass die o.g. Kompensationsfläche nach einer Beabsichtigung im Jahre 2023 nicht den Auflagen entsprechend bewirtschaftet werden kann und somit der Kompensationszweck nicht erfüllt ist. Eine Anrechnung für anderweitige Maßnahmen kann somit nicht erfolgen. Bislang wurden keine Maßnahmen ergriffen, die eine Verbesserung der Kompensationsfläche und dessen Kompensationszweck herbeigeführt hätten.	Gemäß Rücksprache mit dem Windparkbetreiber wird die Kompensationsfläche entsprechend den Bewirtschaftungsauflagen bewirtschaftet. Eine mögliche Anrechnung der Maßnahmen für ein Repoweringvorhaben obliegt den Abstimmungen und Entscheidungen im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG.
15.7. <u>FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde</u> <u>Untere Deichbehörde:</u> Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.8. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich teilweise im Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III B des Wasserwerkes Klein-Horsten. Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 3 sollen künftige Repoweringmaßnahmen ermöglicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes bei den WEA im Trinkwasserschutzgebiet sowie im Trinkwassergewinnungsgebiet erhöhte Anforderungen insbesondere an die Bauphase zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes gestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG sowie möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Durch den Bau und den Betrieb sowie Rückbau von Windkraftanlagen bestehen Konflikte und Risiken im Hinblick auf die Anforderungen des Trinkwasserschutzes. Die Gefährdungspotenziale für die Grundwasserqualität in Wasserschutzgebieten lassen sich in Bauphase, Betriebszeit und Rückbau der WEA unterteilen. In die temporäre Bauphase fallen Tätigkeiten im Rahmen des Verkehrswegebbaus (Bodeneingriffe, schwerlasttauglicher Ausbau), der Baustelleneinrichtungen (Fahrzeug- und Maschinenverkehr, Stellplätze, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie der Erstellung der Fundamente (Bodeneingriffe, massive großflächige Sockelfundamente und/oder Tiefgründungen, z. B. mittels Rüttelstopfsäulen). Generell sind alle maßgeblichen Gesetze, DIN-Normen, Regeln und Verordnungen einzuhalten. Insbesondere ist dem Grundwasserschutz im Hinblick auf dessen Nutzung als Trinkwasser Vorrang zu gewähren. Die zugunsten des Wasserwerks Kleinhorsten festgesetzte Wasserschutzgebietsverordnung und die allgemeine Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sind daher unbedingt einzuhalten.	
15.9. Die Bodeneingriffe sollten auf das notwendigste Maß beschränkt bleiben. Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem und nicht verunreinigtem Boden erfolgen. Die Technischen Regeln Boden der LAGA (Zuordnungswerte) bezüglich der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen in Wasserschutzgebieten sind in jedem Fall einzuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.
15.10. Im Zuge der Gründungsarbeiten sind nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
(inkl. Recyclingmaterial) zu verwenden, so dass aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes keine Boden- oder Grundwasserverunreinigungen zu besorgen sind. Bauabfälle dürfen nicht im Wasserschutzgebiet verbleiben und unverzüglich nach dem Anfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Für die Herstellung von Verkehrswegen in WSG sind nur klassifizierte Straßen zulässig, die nach RiStWag auszubauen sind.	
15.11. Im Rahmen einer Tiefgründung besteht die Gefahr der mechanischen Veränderung von geringdurchlässigen Deck- oder Zwischenschichten, die im ungestörten Zustand eine hydraulische Trennung von oberflächennahen Einflüssen zum Grundwasserleiter bzw. Entnahmehorizont bewirken. Die Erzeugung von entsprechenden Wegsamkeiten durch den Fundamentbau könnte einen direkten Schadstoffeintrag in den genutzten Grundwasserleiter ermöglichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.
15.12. Aufgrund der Verwendung von über 2.000 Litern wassergefährdender Stoffe (Getriebeöl, Hydrauliköl, Kühlmittel und weitere Betriebs- und Schmiermittel) für verschiedenste Anlagenteile sind WEA als Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 Abs. 1 WHG einzustufen. Deren Errichtung ist in Zone III von WSG nur mit besonderen Sicherheitseinrichtungen (wie Auffangraum, Doppelwandigkeit) zulässig. Die Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ein unkontrollierter Austritt von wassergefährdenden Stoffen auszuschließen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG sowie möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.
15.13. Auch für spätere Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist insbesondere im Wasserschutzgebiet durch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
geeignete Schutzmaßnahmen eine Boden- und Grundwassergefährdung auszuschließen. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.	
15.14. Unter einer Havarie ist eine Betriebsstörung oder ein Schadensfall zu verstehen. Infolge eines Brandes können Schäden durch den Einsatz von Löschschäumen, die in den Untergrund eindringen, verursacht werden. Leckagen können durch Sturm, Blitzeinschlag oder Explosionen hervorgerufen werden. Dabei können ebenfalls austretende Betriebsstoffe in den Untergrund eindringen. Aufgrund der Brandgefahr, wobei eine Brandbekämpfung bei Nabenhöhen von über 100 m in der Regel nicht mehr möglich ist, aber auch im Hinblick auf die Stoffmengen und deren Wassergefährdungsklasse sind getriebe lose Anlagen als wesentlich risikoärmer einzuschätzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15.15. Auch beim Rückbau der Anlagen sind zudem der ordnungsgemäße und umsichtige Umgang sowie die fachgerechte Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe unbedingt zu berücksichtigen. Neben der Verfüllung von Hohlräumen und Herstellung der Oberflächen im Hinblick auf die Ermöglichung der landwirtschaftlichen Nutzung ist darüber hinaus auch die Wiederherstellung hydrogeologischer Strukturen im Sinne des Grundwasserschutzes unbedingt zu gewährleisten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen möglicher Rückbaumaßnahmen berücksichtigt.
15.16. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> Diesbezüglich wird zunächst auf die Inhalte zum v.g. Punkt dieser Stellungnahme genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG sowie möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Für die Oberflächengewässer besteht ein absolutes Verschlechterungsverbot. Für das Baugenehmigungsverfahren werden von hier Auflagen und Hinweise zum anlagenbezogenen Gewässerschutz angekündigt.	
15.17. <u>Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein/ Hochwasserschutz</u> Konkrete Aussagen zu diesem Punkte werden im Rahmen der noch ausstehenden BImSchG- Verfahren getätigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG sowie möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt.
15.18. <u>FD 68.3 Abfallwirtschaft / Untere Abfallbehörde</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

STELLUNGNAHMEN AUS FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

16.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen	vom 22.10.2024
16.1.	Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planaufhebung in Kenntnis gesetzt und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.2.	Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Oktober 2024).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.3.	Es bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.4.	Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird im weiteren Verfahren nicht weiter beteiligt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken		Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
17.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen	vom 17.10.2024
17.1.	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
17.2.	Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Oktober 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Luftfahrtbehörden werden im Zulassungsverfahren beteiligt.
17.3.	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurde bereits beteiligt (siehe Pkt. 5.1. ff.)
17.4.	Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG berücksichtigt.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).	
17.5. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
18. Gräflich von Wedel'sche Forstverwaltung, Sande	vom 29.10.2024
18.1. Die Gräfliche von Wedel'sche Forstverwaltung bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ Stellung zu nehmen. Schwerpunkt der Stellungnahme ist die Beurteilung der Vereinbarkeit der geplanten Repowering-Maßnahmen mit den Belangen des Carlgeorgsforstes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18.2. <u>Einleitung</u> Der Carlgeorgsforst im Landkreis Wittmund ist seit seiner Anpflanzung im Jahr 1873 als Fichten- und Kiefernwald Bestandteil der regionalen Landschaft. Mit einer Fläche von rund 420 Hektar. <u>Lagebeschreibung</u> Der Bestandswindpark Bentstreek befindet sich im Süden der Gemeinde Friedeburg, etwa 5 km südlich des Carlgeorgsforstes und grenzt im Westen an die Gemeinde Zetel. Der Carlgeorgsforst selbst liegt etwa 700 m nordöstlich der Gemeinde Friedeburg und grenzt im Süden an den Landkreis Aurich. <u>Flächennutzungsplan und Repowering-Vorhaben</u> Projektträger ist die Bürgerwindpark Beentstreek Verwaltungs GmbH, die eine Modernisierung der bestehenden Windkraftanlagen aus dem Jahr 2003 plant. Das Repowering umfasst den Ersatz der bisherigen Enercon E-66-Anlagen mit einer Leistung von je 1,8 MW und einer Na-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
benhöhe von 98,79 m durch sechs leistungsstärkere, moderne Anlagen innerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche. <u>Prüfung und Einflussnahme</u> Die Forstverwaltung hat die Planunterlagen geprüft und sieht derzeit keine unmittelbaren Beeinträchtigungen für den Carlgeorgsforst durch die geplanten Maßnahmen. Die geografische Distanz und die örtlichen Gegebenheiten minimieren potenzielle Einflüsse auf das Waldgebiet. <u>Fazit</u> Die Forstverwaltung hat die Planunterlagen eingehend geprüft und sieht derzeit keine unmittelbaren Beeinträchtigungen für den Carlgeorgsforst durch die geplanten Maßnahmen. Die geografische Distanz und die örtlichen Gegebenheiten minimieren potenzielle Einflüsse auf das Waldgebiet. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung.	

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

19. Landesamt für Geoinformation (LGLN), Wittmund		vom 28.10.2024
19.1.	Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und kataster-technische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB 8RdErl. D. SozM i.d.F vom 18.04.96 Nd.MinBl. Nr. 21 S.835) gebe ich folgenden Hinweis: Nach Prüfung der Kartengrundlage ist diese lediglich für eine Bebauungsplanung ohne Auswirkung auf die geometrische Form der Grundstücke (Nr. 41.2.3 VV-BauGB) geeignet. Für die Bescheinigung durch meine Behörde ist daher der entsprechende Verfahrensvermerk zu verwenden (Siehe Anlage).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.
19.2.	Sollten es sich um einen Bebauungsplan mit Auswirkung auf die geometrische Form der Grundstücke (Nr. 41.2.4 VV-BauGB) handeln, ist noch eine Grenzfeststellung nötig. Gerne erstellen wir ihnen eine Kostenschätzung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um keinen Bebauungsplan mit Auswirkungen auf die geometrische Form der Grundstücke.
19.3.	Ich bitte Sie den Verfahrensvermerk auszutauschen oder die Anfertigung einer geometrisch einwandfreien Planunterlage und die Grenzfeststellung zu beantragen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Verfahrensvermerk wurde entsprechend ausgetauscht.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken		Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung	
19.4.	Anlage Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1: 1 000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom). , den..... (Ort) (Datum) (Amtliche Vermessungsstelle) (Unterschrift) Siegel		

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken		Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
20.	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Luftverkehr, Oldenburg	vom 07.10.2024
20.1.	Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
---------------------------------------	---

OHNE HINWEISE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

21.	Betreiber des Bürgerwindparks Bentstreek	vom 28.10.2024
22.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	vom 16.12.2024
23.	Industrie- und Handelskammer (IHK), Emden	vom 19.12.2024
24.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	vom 12.12.2024
25.	Landkreis Aurich	vom 24.10.2024
26.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft (NLWKN), Aurich	vom 02.10.2024
27.	Vodafone GmbH, Hannover	vom 20.12.2024
28.	EWE Netz GmbH, Oldenburg	vom 13.12.2024
29.	Neptune Energy Deutschland GmbH	vom 16.12.2024
30.	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake	vom 20.12.2024

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	---

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 16.01.2025

i. A. M.A. Gerke Galts

S:\Friedeburg\12531_BP_Wind_Aufhebung\07_Abwaegung\öffentliche Auslegung\2025_01_16_12531_Bentstreek_BP_3_Abwaegung.docx